

Urheber Julien Dubuis, PLR, und Raphaël Fournier (Suppl.), PDCC
Gegenstand Kontrolle, Unterhalt und Reinigung von Heizanlagen – damit die Eigentümer nicht doppelt zur Kasse gebeten werden
Datum 15.12.2016
Nummer 3.0298

Die Kontrolle, der Unterhalt sowie die Reinigung der Kamine und Heizanlagen sind gegenwärtig im Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977 und der Verordnung betreffend den Unterhalt, die Reinigung und die Kontrolle der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen vom 12. Dezember 2001 geregelt, welches einen offiziellen Kaminfegerdienst mit der Ausführung dieser Aufgaben betraut.

Dieses Gesetz sieht Folgendes vor:

Artikel 10 Absatz 2: Die Reinigung der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen ist obligatorisch und wird zu Lasten der Eigentümer durch einen konzessionierten Kaminfegerdienst oder durch Spezialisten der betreffenden Branchen für Brenner ausgeführt, gemäss den in einer Verordnung des Staatsrates festgesetzten Modalitäten und unter Aufsicht des Departements.

Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe c): die Feuerungskontrolle an gewisse spezialisierte Berufsgattungen zu delegieren, deren Qualifikation vom Departement anzuerkennen ist;

Dieses Gesetz erweckt den Anschein, dass der Eigentümer einer Heizanlage die Wahl hat, den Unterhalt und die Kontrolle seiner Anlage einer entsprechenden Fachperson anzuvertrauen. Leider muss der Eigentümer häufig zwei Rechnungen zahlen: jene des Spezialisten, mit dem er einen Vertrag abgeschlossen hat, und jene des Kaminfegers, der den amtlichen Kaminfegerdienst macht.

Angesichts der Besonderheit dieser Aufgaben sowie im Hinblick auf den Brandschutz ist es sinnvoll, die Kontrolle und Reinigung der Kamine von einem offiziellen Kaminfegerdienst ausführen zu lassen. Das gilt aber nicht für die Öfen und Heizkessel, für deren Unterhalt ein Wartungsvertrag mit spezialisierten Unternehmen abgeschlossen wird, die über qualifiziertes Personal mit eidgenössischem Fachausweis als Feuerungs- oder Wärmefachmann verfügen.

Bürger, die für ihren Heizkessel mit einem spezialisierten Unternehmen einen Wartungsvertrag abschliessen, müssen gemäss geltendem Gesetz und Verordnung den Wärmeübertrager reinigen lassen, obwohl diese Leistung bereits in ihrem Abonnement eingeschlossen ist.

Diese doppelt ausgeführte Arbeit strafft die Bürger finanziell, die dafür sorgen, ihre Anlage in Bezug auf Energieverbrauch und Lufthygiene optimal zu unterhalten.

Schlussfolgerung

Wir fordern den Staatsrat deshalb auf, Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977 folgendermassen zu ändern: Die Reinigung der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen ist obligatorisch und wird zu Lasten der Eigentümer durch einen konzessionierten Kaminfegerdienst oder durch Spezialisten der betreffenden Branchen für Brenner ausgeführt, gemäss den in einer Verordnung des Staatsrates festgesetzten Modalitäten und unter Aufsicht des Departements. Im zweiten Fall stellt der Kaminfegerdienst lediglich sicher, dass die Wartung gemäss der offiziellen Vignette auf der Anlage fristgerecht ausgeführt wurde.

Die Motionäre möchten, dass diese Leistung in der Grundtaxe gemäss Anhang 2 Kaminfegertarif der Verordnung betreffend den Unterhalt, die Reinigung und die Kontrolle der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen vom 12. Dezember 2001 eingeschlossen ist.